

Die Anklagekammer zieht in Erwägung :

Paul Niederer hat nur in Zürich gehandelt. Seine Tat allein führte jedoch den angestrebten Erfolg nicht herbei, denn Niederer liess sich den Pelzmantel nicht in Zürich übergeben, sondern veranlasste die getäuschte Firma, ihn nach Bern zu senden. Damit die Post ihn dort Hanna Salm aushändigte, bedurfte es einer weiteren Täuschung : Hanna Salm musste dem Postboten vortäuschen, sie sei die Empfängerin der Sendung oder sei ermächtigt, das Paket für die Empfängerin anzunehmen. Falls sie aber einfach geschwiegen hat, hat sie arglistig den beim Postboten bestehenden Irrtum benutzt, wonach Ida Salm-von Grosschopff bei Familie Niederer wohne und die Sendung dort einem Hausgenossen zu Händen der Empfängerin abgegeben werden dürfe. Nur durch das Zusammenwirken von Paul Niederer und Hanna Salm ist der Erfolg herbeigeführt worden. Beide haben sich zu diesem Zwecke zusammengetan, sind Mittäter. Wer der geistige Urheber des Planes ist und damit den andern zur Tat bestimmt hat, ist unerheblich.

Sind an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (Art. 349 Abs. 2 StGB). Im vorliegenden Falle ist dies in Bern geschehen, dem Orte, wo Hanna Salm gehandelt hat. Zuständig sind daher die Behörden des Kantons Bern .

Ob Margrit Niederer ebenfalls Mittäterin oder ob sie Gehülfin oder Anstifterin ist, kann dahingestellt bleiben, da diese Frage nach Art. 349 StGB den Gerichtsstand nicht beeinflusst.

Demnach erkennt die Anklagekammer :

Zur Verfolgung und Beurteilung der Eheleute Niederer-Salm und der Hanna Salm werden die Behörden des Kantons Bern berechtigt und verpflichtet erklärt.

27. Urteil des Kassationshofes vom 11. Mai 1945 i. S. Stolz gegen Ochsé.

Art. 270 Abs. 3 BStrP. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Einstellungsbeschluss steht dem Privatstrafkläger auch dann nicht zu, wenn der öffentliche Ankläger nicht formell in Parteilstellung vor einer besonderen Überweisungsbehörde aufgetreten ist, sondern, sei es endgültig, sei es als erste Instanz, selber über die Anklageerhebung entschieden hat.

Art. 270 al. 3 PPF. L'accusateur privé n'a pas non plus qualité pour se pourvoir en nullité contre une ordonnance de non-lieu dans le cas où l'accusateur public n'est pas, dans la forme, intervenu comme partie devant une autorité de renvoi spéciale, mais où il a, soit à titre définitif, soit en première instance, décidé lui-même du sort de l'accusation.

Art. 270 cp. 3 PPF (dizione dell'art. 168 II nuova OGF). L'accusatore privato non ha veste per ricorrere per cassazione contro un decreto di non doversi procedere anche nel caso in cui l'accusatore pubblico non sia formalmente intervenuto come soggetto processuale innanzi ad una speciale autorità di rinvio a giudizio, ma abbia deciso, definitivamente o in prima istanza, del promovimento dell'accusa.

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat durch Beschluss vom 14. März 1945 die von den Beschwerdeführern gegen Dr. Ochsé eingeleitete Privatklage wegen Irreführung der Rechtspflege und falschen Zeugnisses eingestellt. Auf Rekurs der Privatkläger hat die Überweisungsbehörde am 17. April 1945 den Beschluss bestätigt. Zur Nichtigkeitsbeschwerde gegen diesen Beschluss sind die Beschwerdeführer nicht legitimiert. Dem Privatstrafkläger steht gemäss Art. 270 BStrP in Strafsachen, die nicht nur auf Antrag verfolgt werden, die Nichtigkeitsbeschwerde nur zu, wenn er die Strafverfolgung ohne Beteiligung des öffentlichen Anklägers durchgeführt hat. Hält der öffentliche Ankläger dafür, dass die Interessen der Allgemeinheit die Fortsetzung der Strafverfolgung nicht heischen, so soll nicht das Privatinteresse des Geschädigten sie erzwingen können ; nur wo das Gesetz dem Geschädigten ein eigenes Recht darauf, dass der Staat strafend einschreite, zugesteht (Strafantrag), soll dies möglich sein. Dieser gesetzgeberische Grund der

Vorschrift erlaubt nicht, zu unterscheiden, ob der Staatsanwalt formell in Parteistellung vor einer besondern Überweisungsinstanz aufgetreten ist oder ob er selber über die Anklageerhebung entschieden hat, sei es endgültig, sei es, wie in Basel, als erste Instanz. Der Sache nach standen hier wie dort Privatstrafkläger und öffentlicher Ankläger mit abweichender Stellungnahme im Verfahren.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten.

I. STRAFGESETZBUCH

CODE PÉNAL

28. Urteil des Kassationshofes vom 13. Juli 1945 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen gegen Micheli.

Art. 119 Ziff. 3 Abs. 2 StGB. Gewerbmässigkeit der Abtreibung.

Art. 119 ch. 3 al. 2 CP. Faire métier de l'avortement.

Art. 119, cifra 3, cp. 2 CP. Far mestiere delle pratiche abortive.

A. — Lina Micheli nahm von 1939 bis 1940 in zwei Fällen an Frauen, deren Schwangerschaft der Staatsanwalt nicht für bewiesen hält, gegen Bezahlung von je Fr. 80.— bis 100.— unter Verwendung eines Gebärmutter spiegels und einer Metallspritze mit sondenförmigem Ansatzrohr einen Eingriff vor, der den Abgang der Leibesfrucht hätte bewirken sollen. Im Februar 1944 trieb sie der Rosa Schmucki durch vier gleichartige Eingriffe die Frucht ab. Louis Pastori, Bräutigam der Rosa Schmucki, bezahlte der Abtreiberin hierfür Fr. 60.— oder 80.—. Im März 1944 führte er Hilda Fey, deren Schwangerschaft er selber erfolglos zu unterbrechen versucht hatte, zu Lina Micheli. Diese trieb der Schwangeren die Leibesfrucht ab, die möglicherweise schon vor dem Eingriff tot, auf jeden Fall aber noch nicht abgestossen war. Der Schwängerer bezahlte ihr für die Tat Fr. 300.—.

B. — Am 4. Mai 1945 erklärte das Obergericht des Kantons Schaffhausen Lina Micheli für die an Rosa Schmucki und Hilda Fey vorgenommenen Handlungen der Abtreibung im Sinne von Art. 119 Ziff. 1 StGB schuldig und verurteilte sie zu acht Monaten Gefängnis. Das Merkmal der Gewerbmässigkeit (Art. 119 Ziff. 3 StGB) verneinte es, weil die Angeklagte sich lediglich in vier Fällen der Abtreibung schuldig gemacht habe, wobei die beiden Fälle